

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall so bald wie möglich zu entscheiden. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht umgehend mitzuteilen. Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird; im Zweifel empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Auf Antrag wird Ihnen ein angemessener Vorschuss bewilligt, wenn Ihnen erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (z. B. Übernachtungskosten, Kosten für eine notwendige Begleitperson) entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie an das umseitig bezeichnete Gericht richten.

In Eilfällen können Sie den Antrag auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht oder, bei **genehmigter** Anreise aus dem Ausland, auch bei der nächsten Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Es werden Ihnen die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von dem in der Ladung angegebenen Ort zum Ort des Termins erstattet.

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Ihnen für jeden gefahrenen Kilometer 0,35 EUR ersetzt, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

Höhere Kosten und auch Flugkosten können nur erstattet werden, wenn dadurch Mehrbeträge an Entschädigung eingespart werden oder wenn besondere Umstände (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindungen, Zeitaufwand, Eilfall) vorliegen.

b) Verdienstausschlag:

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte die beigegefügte Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 25 EUR. Sie wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Wer nicht erwerbstätig ist, kein Erwerbseinkommen bezieht und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen, Hausmänner) erhält 17 EUR je Stunde. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 4 EUR je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch die Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

c) Sonstige Aufwendungen:

Bare Auslagen, die Ihnen anlässlich der Terminswahrnehmung entstanden sind, werden Ihnen ersetzt, wenn diese notwendig sind und Sie dafür entsprechende **Belege** vorlegen können. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern und sonstigen Angehörigen. Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld zwischen 14 EUR und 28 EUR, je nach Dauer der Abwesenheit (ab mehr als 8 Stunden). Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der hiesigen Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen **3 Monaten** bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Vernehmung. Bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung beginnt die Frist mit der Bekanntgabe der Erledigung an Sie. Werden Sie in dem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. **Da die Auszahlung der Entschädigung grundsätzlich unbar erfolgt, ist hierfür die Angabe der Bankverbindung erforderlich. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist es zur Klärung möglicher Zweifelsfragen zweckmäßig, den Antrag unmittelbar nach der Zeugeneinvernahme bei der Anweisungsstelle auszufüllen.**

Bitte legen Sie dem Gericht für alle baren Auslagen entsprechende Belege vor!